

Fall 4 Verlegung Telekom-Leitung

Prof. Dr. Stefan Vogel

Die Flughafen Zürich AG (FZAG) hat die Revitalisierung (im Sinne von Art. 38a GSchG) eines – an ihr Areal angrenzenden – Teilabschnitts der Glatt übernommen. Damit erbringt die FZAG eine ökologische Ersatzmassnahme (gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG), welche sie im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren für Flughafenanlagen entsprechend in Anschlag bringen kann. Das betreffende Renaturierungsprojekt wurde der FZAG vom Kanton Zürich zugewiesen, da dieser gemäss Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) für die Bestimmung geeigneter Standorte für solche Massnahmen zuständig ist.

Die FZAG nimmt für die vorgesehenen Renaturierungsmassnahmen primär die Ausführungsverantwortung wahr. Bei der Umsetzung des Ersatzprojekts tritt die FZAG als Bauherrin und soweit erforderlich gegenüber Dritten als Enteignerin auf. Falls sich die betroffenen Flächen nicht bereits im Eigentum des Kantons befinden, sollen sie diesem nach dem Abschluss des Projekts unentgeltlich übertragen werden.

Aufgrund der Anpassung des Flusslaufs und damit auch des bisherigen Uferwegs müssen u.a. ein dort verlaufender Kabelschacht sowie die darin befindlichen Leitungen der Telekom-Unternehmung X. AG verlegt werden. Der Uferweg gehört, von wenigen nicht ins Gewicht fallenden Ausnahmen abgesehen, dem Kanton Zürich und bildet Teil der – nicht ins Grundbuch aufgenommenen – Gewässerparzelle. Der Weg ist öffentlich und kann von Fussgängern und Radfahrern benutzt werden.

Das betroffene Telekom-Unternehmen verlangt von der FZAG 100% der Verlegungskosten. Zu Recht?

Gesetzt den Fall, die FZAG weigert sich, die betreffenden Kosten zu begleichen, auf welchem Weg muss die X. AG die Verlegungskosten geltend machen, wenn sie sich nicht damit abfinden will?